

39. 1. Abtretung von Mietzinsforderungen als Benachteiligung persönlicher Gläubiger des Grundstückseigentümers. Beweis nach dem ersten Anschein. Wird die Benachteiligung durch eine inhaltlich dem § 1047 BGB. entsprechende Verwendungsabrede bei der Abtretung ausgeschlossen?

2. Deckt sich die benachteiligende Wirkung der Abtretung mit der schädigenden Veränderung, die den Umfang der Rückgewähr bestimmt?

AnfG. § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7. BGB. § 1123 Abs. 2, § 1124 Abs. 2, § 1047.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 26. Januar 1934 i. S. D. (Kl.) w. M.-B.-U. GmbH. (Wekl.). VII 261/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen den Bruder des Klägers, den Kaufmann Max D. in B., in Höhe von 6431,68 RM. am 3. September 1932 Mietzinsforderungen des Max D. gegen die Mieter mehrerer diesem gehöriger Grundstücke pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Mietzinsen betragen monatlich mehrere Tausend Mark. Sie waren vor dieser

Pfändung von der Steuerbehörde für eine Steuerschuld von 2000 RM. gepfändet.

Der Kläger hat beantragt, diese Vollstreckung für unzulässig zu erklären, weil Max D. ihm die Mietforderungen schon am 2. August 1932 zur Sicherheit für ein damals ihm gewährtes Darlehen von 3500 RM. abgetreten habe. Dabei habe der Kläger sich dem Max D. gegenüber verpflichtet, aus den Mietzinsen Steuern, öffentliche Lasten, Hypothekenzinsen, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten zu bestreiten. Aus dem etwaigen Überschuß erst habe er sich für Zinsen des Darlehens, für eine Arbeitsvergütung in Höhe von 40 RM. monatlich und in allmählicher Tilgung für das Darlehenskapital befriedigen dürfen. Die Beklagte hat diese Abtretung auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG. angefochten. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Zur Annahme einer unmittelbaren Benachteiligung, wie sie § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG. erfordert, würde es nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, ohne weiteres genügen, daß sich die Beklagte als persönliche Gläubigerin aus den Mietzinsen befriedigen konnte (§ 1123 Abs. 2, § 1124 Abs. 2 BGB.), solange eine Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsen durch die dinglichen Gläubiger nicht erfolgt war, und daß ihr diese Befriedigungsmöglichkeit durch die angefochtene Veräußerung der Mietzinsforderungen entzogen worden ist. Es mag hierfür auf die Urteile des Reichsgerichts bei Gruch. Bd. 44 S. 959, dann vom 7. Dezember 1906 VII. 123/1906, ferner RGZ. Bd. 64 S. 342 und in WarnRspr. 1917 Nr. 18 Bezug genommen werden. Wenn nämlich mit Sicherheit hätte angenommen werden können, daß ohne die angefochtene Abtretung die Hypothekengläubiger die Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsforderungen erwirkt haben würden, bevor die Beklagte unter Berücksichtigung der Vorpfändung für Steuerforderungen aus ihrer eigenen Pfändung hätte Nutzen ziehen können, so könnte von einer Benachteiligung nicht gesprochen werden. Es mag dahinstehen, ob das gleiche auch dann gelten würde, wenn der Schuldner bei der Abtretung der Mietzinsen lediglich den Zweck verfolgt hätte, der Zwangsversteigerung des Grundstücks vorzu-

beugen, indem er dabei Maßnahmen traf, die nur darauf abzielten, die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Befriedigung einzuhalten (vgl. die angeführten Urteile des Reichsgerichts). Dies bedarf keiner Erörterung, denn die Feststellungen des Berufungsgerichts schließen die Annahme aus, daß mit der Abtretung lediglich ein solcher Zweck verfolgt worden sei. Vielmehr stellt das Berufungsgericht fest, der Kläger habe auch sich selber wegen seiner persönlichen Darlehnsforderung mit Zinsen — und, wie hinzuzufügen ist, mit einer „Vergütung für seine Arbeitsleistung“ — in einem „langsamen Verfahren“ vor anderen Gläubigern, insbesondere vor der Beklagten, befriedigen wollen.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe unter Verkennung der Beweislast die nach dem oben Gesagten wesentliche Frage zu Ungunsten des Klägers beantwortet, ob die dinglichen Gläubiger ohne die angefochtene Abtretung zur Beschlagnahme geschritten wären, bevor die Beklagte ihre Pfändung ausgebracht oder jedenfalls bevor sie, mit Rücksicht auf die Vorpfändung für Steuerforderungen, aus dieser Pfändung Nutzen habe ziehen können. Es habe den Kläger für beweispflichtig hierfür erachtet und seine einschlägigen Behauptungen beiseite geschoben, weil „nichts Genügendes dafür hervorgetreten sei“. Die Beweislast dafür, daß die dinglichen Gläubiger nicht in der genannten Weise zugegriffen haben würden, treffe aber die Beklagte, die für den Eintritt einer Benachteiligung durch den angefochtenen Vertrag in vollem Umfange beweispflichtig sei. Diese Beurteilung der Beweislast ist zwar im allgemeinen richtig; dennoch kann den Darlegungen der Revision nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Rechtslage der Beklagten jedenfalls nach dem ersten Anschein zunächst durch die Abtretung der Mietzinsforderungen verschlechtert worden ist. Denn die oben erwähnte Möglichkeit ihres Zugriffs beruhte auf einer zu ihren Gunsten bestehenden, positiv geregelten Rechtslage. Die Möglichkeit ihres Zugriffs war nicht einer beliebigen rein tatsächlichen Möglichkeit gleichzustellen, irgend etwas zu tun oder zu unterlassen; sie war vielmehr der Ausfluß einer Rechtslage; diese Rechtslage aber ist durch die Abtretungsverfügung beeinträchtigt worden. Das ist ergänzend den oben angeführten Urteilen des Reichsgerichts hinzuzufügen. Damit war ein Nachteil zu Ungunsten der Beklagten nach dem ersten Anschein eingetreten. Ging damit auch nicht die

Beweislast für das Nichtvorliegen einer Benachteiligung auf den Kläger über (RGZ. Bd. 134 S. 241), so war es doch nunmehr Sache des Klägers, diesen Anschein zu beseitigen. Daß er das nicht getan hat, stellt das Berufungsgericht fest, indem es ausführt, es sei nichts Genügendes dafür hervorgetreten, daß die dinglichen Gläubiger ohne die Abtretung zur Beschlagnahme geschritten wären, bevor die Beklagte pfändete. Damit ist aber die Voraussetzung verneint, unter welcher nach dem oben Gesagten der Abtretung die Wirkung einer Benachteiligung der Gläubiger abzusprechen gewesen wäre.

Die Revision meint, insbesondere unter Bezugnahme auf das angeführte Urteil des Reichsgerichts in Warnspr. 1917 Nr. 18, die Rechtslage sei die gleiche, wie wenn dem Kläger ein Nießbrauch an dem Grundstück bestellt worden wäre. Denn die Verpflichtungen, die er laut dem Schreiben vom 2. August 1932 übernommen habe, deckten sich mit den Verpflichtungen, die dem Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber nach § 1047 BGB. oblägen. Wie in jenem Fall, so könne auch hier nicht von einer Benachteiligung der Gläubiger gesprochen werden. Der Revision kann auch in diesen Ausführungen nicht gefolgt werden. Die von dem Kläger dem Schuldner und Eigentümer der Grundstücke, seinem Bruder, gegenüber eingegangene Verpflichtung kann der Bestellung eines Nießbrauches nicht gleichgestellt werden. Die Verpflichtung nach § 1047 BGB. gehört zum Inhalt des Nießbrauches. Wird ein Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so wird es mit einem Recht belastet, dessen Inhaber kraft Gesetzes jene Verpflichtung trägt, mag diese auch schuldrechtlicher Natur sein. Sie schränkt den Inhalt des Nießbrauches insoweit ein. Die Abtretung der Mietzinsforderungen dagegen mag wohl Zug um Zug gegen die Übernahme einer ähnlichen Verpflichtung erfolgt sein; aber das durch Abtretung übertragene Recht trägt nicht in sich selbst jene Verpflichtung als Bestandteil und Beschränkung seines Wesens. Vielmehr steht jene persönliche Verpflichtung unabhängig neben der unbeschränkten Inhaberschaft an dem abgetretenen Rechte.

Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, daß die Benachteiligung auch dann entfallen würde, wenn ein dem weggegebenen Vermögensbestandteil gleichwertiges Vermögensstück in das Vermögen des Schuldners gelangt wäre. Daß dem so gewesen sei, hat

es verneint. Die Revision beanstandet auch dies mit der Begründung, das Berufungsgericht habe den wichtigen Bestandteil der Gegenleistung übersehen, der in der Eingehung jener dem § 1047 BGB. gleichwertigen Verpflichtung zu finden sei. Aber auch damit kann sie keinen Erfolg haben. Diese persönliche Verpflichtung des Klägers gegenüber dem Schuldner gelangte wohl auch als Forderung in dessen Vermögen; der weggegebenen Inhaberschaft an den Mietzinsforderungen selbst kann aber das, wie festgestellt, verhältnismäßig geringfügige Barentgelt auch zuzüglich jener persönlichen Verpflichtung des Abtretungsempfängers hinsichtlich der Verwendung der Mietzinseingänge nicht gleichgestellt werden, weil die übernommene Verpflichtung nicht, wie § 1047 den Nießbrauch, den Inhalt der Abtretung einschränkt. Auch wenn also kein Gewicht darauf zu legen wäre, daß gerade jene Verwendungsabrede Gläubiger von der Rechtsstellung der Beklagten nicht berücksichtigte, und daß auch das „Barentgelt“ von 3500 RM. selbst mit einer Verwendungsabrede gegeben wurde, welche diese Gläubigergruppe von einer Befriedigung ausschloß, ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß von einem gleichwertigen Entgelt, das die Annahme einer Benachteiligung ausschloße, nicht gesprochen werden kann. Ohne Rechtsirrtum kommt sonach das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, der Vertrag zwischen dem Kläger und seinem Bruder, dem Schuldner, habe den anfechtenden Gläubiger des Schuldners — denn dies ist erforderlich und genügend — benachteiligt.

Das Berufungsgericht hat dem Erfolg der Anfechtung die Abweisung der Klage als Rechtsfolge entnommen. Auch das ist nicht zu beanstanden. Gewiß reicht der Rückgewähranspruch des Gläubigers (§ 7 AnfG.) immer nur so weit, als durch die anfechtbare Handlung der Vermögensstand des Schuldners in einer den Gläubiger schädigenden Weise verändert worden ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Veränderung sich nur auf den Teil des angefochtenen Rechtsgeschäfts beschränken müsse, welcher die Benachteiligung begründet. Auch wenn also diese nur in den zu Gunsten des Klägers getroffenen Abreden über Verzinsung, Arbeitsvergütung und Tilgung zu finden wäre, so bestände die schädigende Veränderung des schuldnerischen Vermögensstandes doch immer in der Weggabe der Mietzinsforderungen selbst. Deshalb ist der Anfechtungskläger (hier die Beklagte) so zu stellen, als ob diese Forderungen

seinem Zugriffe noch offen ständen, wie das ohne die Abtretung der Fall wäre. Es ist nun weiter denkbar, daß der Zugriff von Hypothekengläubigern ohne die anfechtbare Handlung noch nach dem Zugriffe der Beklagten diese mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 1124 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit der Vierten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 Dritter Teil V § 12 (RGBl. I S. 699, 711) um einen wesentlichen Teil, wenn nicht (mit Rücksicht auf die Vorpfändung) um das ganze Ergebnis ihrer Pfändung gebracht hätte. Aber das ist im Verhältnis zwischen den Parteien ohne Belang. Der Kläger hat vielmehr, wie eben ausgeführt, die ihm abgetretenen Forderungen der Vollstreckung der Beklagten wieder so zur Verfügung zu stellen, wie wenn die anfechtbare Handlung nicht erfolgt wäre. Wie weit dann diese Vollstreckung dem Anfechtenden mit Rücksicht auf das Verhalten anderer Gläubiger tatsächlich zur Befriedigung verhilft oder ohne die angefochtene Handlung verholten hätte, ist zwar nicht für die Frage nach der Benachteiligung (s. oben), wohl aber für den Rückgewähranspruch gleichgültig; für diesen kommt es nur darauf an, daß der durch die anfechtbare Handlung beeinträchtigte Vollstreckungszugriff ohne diese möglich gewesen wäre (RG. in LZ. 1916 Sp. 1034).